



**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2489**

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und FDP

**Änderungen zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Änderung des Landeswaldgesetzes**

Drucksache 17/

Der Landtag wolle beschließen:

Der Umwelt- und Agrarausschuss möge beschließen:

Der Umwelt- und Agrarausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 17/1067, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nr. 3 erfolgt folgender Zusatz:
In § 2 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Aufbau naturnaher, standortgerechter Mischwälder unter Verwendung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt.
 - b) In § 5 Abs. 2 wird folgende Ziffer 7 neu eingefügt und Ziffer 7 wird Ziffer 8:
“7. Verzicht auf Einbringung gentechnisch modifizierter Organismen im Wald;“
 - c) § 5 Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
3. In Artikel 1 Nr. 6 wird in § 9 Abs. 5 die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 365)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784)“ ersetzt.
4. In Artikel 1 Nr. 7 zu § 10 erhalten die Angaben unter a) folgende Fassung:
 - „a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Genehmigung schließt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Entscheidung über den Eingriff nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 bis 6 LNatSchG ein. Sie ergeht insofern gemäß § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz BNatSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„Wird durch die Erstaufforstung ein Knick erheblich beeinträchtigt, gelten die Sätze eins bis vier entsprechend für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG sowie für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG.“
5. Nr. 9 Buchstabe d) aa) (zu § 15) erhält folgende Fassung:
 - „aa) In Satz 1 werden die Worte „bei Schutzwäldern außerdem die forstlichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.“

6. Artikel 1 Nr. 12 wird wie folgt geändert:
- a) § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
Trittfeste Fahrwege in öffentlichem Eigentum, die in der freien Landschaft verlaufende Straßen, Wege und Flächen, auf denen das Reiten oder das Fahren mit Pferdegespannen zulässig ist, verbinden, werden von der unteren Forstbehörde nach Anhörung der Waldbesitzenden als Reitwege oder, wenn sie Fahrwege verbinden, als Reit- und Fahrwege ausgewiesen. Sie sind von der waldbesitzenden Person nach § 21 zu kennzeichnen. Fahrwege gelten als trittfest, wenn sie mit Pferden beritten oder befahren werden können und bei der voraussichtlichen Nutzungsintensität Trittschäden nicht zu erwarten sind.
 - b) In § 18 Absatz 2 werden hinter dem Wort „Reitwege“ die Worte „und Reit- und Fahrwege“ ersetzt.
 - c) In § 18 Absatz 3 werden nach den Worten „über das Reiten“ die Worte „und Fahren mit Pferdegespannen“ ergänzt.
7. Artikel 1 Nr. 16 (zu § 24) wird folgender Buchstabe c) angefügt:
- „c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Waldschutzstreifen“ durch das Wort „Waldabstand“ ersetzt.
8. In Artikel 1 Nr. 17 wird § 25 wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal besitzen, können mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen eine fachliche Betreuung vereinbaren. Diese besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden forstbetrieblichen Dienstleistungen, insbesondere bei der Waldbegründung und -pflege, bei der Holzernte, beim Unternehmereinsatz und beim Holzeinkauf.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. In Artikel 1 werden die Nummern 23 und 24 gestrichen.

gez.
Harmut Hamerich
und Fraktion

gez.
Günther Hildebrand
und Fraktion